

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung — Drucksache 7/1244 —

A. Problem

Die jährliche Sonderzuwendung für Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes sowie die besondere Zuwendung für Wehrsoldempfänger sollen im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung angehoben werden. Wehrpflichtige des öffentlichen Dienstes sollen auch für die im Entlassungsjahr abgeleisteten Monate des Wehrdienstes die volle Sonderzuwendung erhalten, wenn sie unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehren.

B. Lösung

1. Die Sonderzuwendung wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 von $66\frac{2}{3}$ v. H. auf ein volles 13. Monatsgehalt erhöht.
2. Der Sonderbetrag für Kinder wird von bisher 30 DM auf 50 DM je Kind erhöht.
3. Die besondere Zuwendung für Wehrsoldempfänger wird von 125 DM auf 185 DM erhöht.
4. Die prozentuale Verminderung der Sonderzuwendung um die im Entlassungsjahr abgeleisteten Monate des Wehrdienstes fällt weg, falls der Berechtigte nach Entlassung aus dem Wehrdienst unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden jährliche Mehrkosten von rd. 414 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundespost und Deutschen Bundesbahn werden auch die Länder und Gemeinden im Gefolge eine Angleichung der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen an die vorstehende Regelung mit Mehrkosten belastet werden.

A. Bericht der Abgeordneten Berger und Liedtke

Der von der Bundesregierung am 12. November 1973 beim Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 67. Sitzung am 29. November 1973 an den Innenausschuß federführend sowie an den Verteidigungsausschuß und an den Haushaltsausschuß nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Verteidigungsausschuß hat die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert erstatten.

Die jährliche Sonderzuwendung für Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 erhöht. Der Grundbetrag wurde dabei auf 66²/₃ v. H. der für Dezember maßgebenden Bezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen) und der Sonderbetrag für Kinder auf 30 DM festgesetzt. Die besondere Zuwendung für Wehrsoldempfänger wurde durch das Siebente Gesetz zur

Änderung des Wehrsoldgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1971 auf 125 DM angehoben. Die jetzt vorgesehene Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung sowie der besonderen Zuwendung gewährt den Berechtigten grundsätzlich einen vollen dreizehnten Monatsbezug.

Auf die Begründung der Bundesregierung zu ihrem Gesetzentwurf kann hier verwiesen werden (Drucksache 7/1244, S. 5 f.). Die Ergänzung von Artikel III um einen neuen Absatz 2 erfolgte auf Grund der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat. Dieser hatte seinen Ergänzungsvorschlag damit begründet, daß die vor dem 1. Juni 1973 zu Wehrübungen einberufenen Beamten in bestimmten Fällen keinen Anspruch auf Dienstbezüge hatten. Damit ihre jährliche Sonderzuwendung nicht um ¹/₁₂ für jeden Monat ihrer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu einer Wehrübung gekürzt werden muß, mußten die Wehrübungen in die Bestimmung aufgenommen werden.

Bonn, den 29. November 1973

Berger Liedtke

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1244 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 29. November 1973

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Berger Liedtke

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung
— Drucksache 7/1244 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 609), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1120), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden
 - a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Als Grundbetrag werden sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert“ durch die Worte „Der Grundbetrag wird in Höhe“ ersetzt;
 - b) dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:
„Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt.“
2. In § 7 werden die Worte „von sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert“ gestrichen.
3. In § 8 Satz 1 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 2 werden die Worte „um sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert“ durch die Worte „zu verdoppeln“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

unverändert

Artikel II

Änderung des Wehrsoldgesetzes

(1) Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I

Entwurf

S. 171), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird das Wort „einhundertfünfundzwanzig“ durch das Wort „einhundertfünfundachtzig“ ersetzt.

Artikel III

Übergangsvorschrift

Im Jahre 1973 ist der Grundbetrag nach den §§ 6, 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung dieses Gesetzes in Höhe von 25 v. H. mit den laufenden Bezügen für den Monat November und in Höhe von 75 v. H. mit den laufenden Bezügen für Monat Dezember zu zahlen. Ist bei Sozialleistungen aufgrund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig, so gilt die Sonderzuwendung insgesamt als mit den Bezügen für Dezember 1973 gezahlt.

Artikel IV

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt *mit Ausnahme von Artikel II* nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

S. 171), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird das Wort „einhundertfünfundzwanzig“ durch das Wort „einhundertfünfundachtzig“ ersetzt.

(2) Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel III

Übergangsvorschriften

(1) Im Jahre 1973 ist der Grundbetrag nach den §§ 6, 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung dieses Gesetzes in Höhe von 25 v. H. mit den laufenden Bezügen für den Monat November und in Höhe von 75 v. H. mit den laufenden Bezügen für Monat Dezember zu zahlen. Ist bei Sozialleistungen aufgrund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig, so gilt die Sonderzuwendung insgesamt als mit den Bezügen für Dezember 1973 gezahlt.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend für Wehrübungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Mai 1973 geleistet wurden.

Artikel IV

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

unverändert